

Satzung der Stadt Genthin über die Nutzung des Gemeindehauses „Haus Fienerland“ im Ortsteil Fienerode (Nutzungsentgeltsatzung)

Auf Grund der §§ 6,8 und 44 Abs. 3 Ziff. 1 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen Anhalt (GO LSA vom 05.10.1993, in der letztgültigen Fassung) hat der Stadtrat der Stadt Genthin in seiner Sitzung am 22.10.2009 folgende Satzung beschlossen.

§ 1 Geltungsbereich

Diese Nutzungsentgeltsatzung gilt für das Gemeindehaus „Haus Fienerland“ im OT Fienerode, Fiener Straße 2a.

Ein Benutzungsanspruch existiert generell nicht.

§ 2 Nutzungsgegenstand

Nutzungsgegenstand im Sinne dieser Satzung ist der Versammlungsraum im Gemeindehaus einschließlich Küche und WC-Nutzung.

§ 3 Zahlungspflicht

Zahlungspflichtiger ist der in der Nutzungsvereinbarung benannte Nutzer. Mehrere Personen haften gesamtschuldnerisch.

§ 4 Höhe des Nutzungsentgeltes

Die Stadt Genthin erhebt für die Benutzung des Nutzungsgegenstandes nach § 2 ein privatrechtliches Entgelt

4.1 Das Nutzungsentgelt beträgt 10,00 € pro Tag.

Die Nutzung beginnt um 12:00 Uhr und endet am darauffolgenden Tag um 12:00

mit der Rückgabe des Schlüssels. Sollte die Rückgabe nicht pünktlich erfolgen, wird ein weiterer Nutzungstag berechnet.

4.2. Von der Zahlung des Nutzungsentgeltes befreit sind

- A) Nutzungen für Sitzungen der Organe der Stadt Genthin und der Vereine der Stadt Genthin
- B) Nutzungen im Rahmen der Kinder-, Jugend- und Sportarbeit gemeinnütziger Vereine (Jugendarbeit im Sinne des § 11 SGB VIII)
- C) Nutzung für Veranstaltung der Kirchengemeinde des Ortsteils.

Voraussetzung für die entgeltfreie Nutzung nach B) ist die Eintragung der Sportvereine in das Vereinsregister beim Amtsgericht Burg, die Mitgliedschaft im Kreissportbund Jerichower Land e.V. und die Anerkennung der Gemeinnützigkeit durch das Finanzamt.

4.3. Der Bürgermeister kann den Entgeltschuldner von den festgelegten Entgelten teilweise oder vollständig befreien, wenn die beantragte Veranstaltung im besonderen Interesse der Stadt Genthin liegt

§ 5 Fälligkeit

1. Das Nutzungsentgelt gilt mit Unterzeichnung der schriftlichen Vereinbarung als festgesetzt. Sie ist vor Nutzung an die Stadt Genthin, Marktplatz 3, 39307 Genthin zu zahlen.

2. Bei Nichtreinigung, Schadenverursachung oder Schlüsselverlust zieht die Stadt Genthin den Nutzer zur Herstellung des Übergabezustandes heran. Kommt der der geforderten Leistung nicht fristgerecht nach, so lässt sie die Gemeinde zu seinen Lasten erbringen.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Nutzungsentgeltsatzung gilt im Zusammenhang mit der Benutzerordnung für das Gemeindehaus „Haus Fienerland“ im OT Fienerode und tritt am Tag der Veröffentlichung in Kraft.

Genthin, den 22.10.2009

**Bernicke
Bürgermeister**

Siegel